



Netzanschlussvertrag in Niederdruck
– erstmalige Herstellung des Netzanschlusses –

zwischen

Stadtwerke Schüttorf · Emsbüren GmbH, Quendorfer Str. 34, 48465 Schüttorf
Amtsgericht Osnabrück HRB 130 186

- nachstehend Netzbetreiber genannt

und

Vor- und Zuname/Firma*

Geburtstag/Registernummer und Registergericht*

Straße*

Hausnummer*

PLZ*

Wohnort*

E-Mail

Telefon

Fax

Kundennummer*

Anlagenadresse (soweit abweichend von Adresse des Kunden)*

Zählernummer bzw. Aufstellungsort des Zählers*

vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt

(*Diese Angaben sind nach § 4 Abs. 1 NDAV zwingend erforderlich. Sollten die Angaben nicht vollständig bzw. falsch sein, ist **der Kunde verpflichtet, die Angaben dem Netzbetreiber nachzureichen bzw. zu korrigieren.**)

- nachstehend Anschlussnehmer genannt

-

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber erstellt und betreibt einen Netzanschluss, d.h. eine Verbindung zwischen Verteilnetz und Kundenanlage, für die oben genannte Kundenanlage.
- 1.2 Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt nach Absprache zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber (Ansprechpartner siehe Anlage 1).

2. Zusätzliche Verträge

Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger auf Basis der Gas-Grundversorgungsverordnung (Gas-GVV) und der Ergänzenden Bedingungen zur Gas-GVV des Grundversorgers. Grundversorger für Gas ist zurzeit die Stadtwerke Schüttorf · Emsbüren GmbH.

Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, der Stadtwerke Schüttorf · Emsbüren GmbH mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gem. 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages

erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

3. Zustimmung des Grundstückseigentümers / Veränderung der Eigentumsverhältnisse

Soweit der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist, setzt die Erstellung des Netzanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten unter Anerkennung der damit verbundenen Pflichten voraus.

Der Anschlussnehmer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mit, wenn sich die Eigentumsverhältnisse an der Kundenanlage ändern.

4. Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen

4.1 Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o.g. Anschlusses sowie der Baukostenzuschuss ergeben sich aus Anlage 1 und sind vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

4.2 Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.

5. Allgemeine und Ergänzende Bedingungen für den Netzanschluss

5.1 Die Allgemeinen Bedingungen, zu denen der Netzbetreiber gemäß § 18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz den Anschlussnehmer an sein Niederdrucknetz anschließt, ergeben sich aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 01. November 2006 (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV). Die NDAV ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt.

5.2 Die NDAV wird durch Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers näher ausgestaltet. Die Ergänzenden Bedingungen sind diesem Vertrag ebenfalls als Anlage beigefügt.

6. Vertragslaufzeit/Kündigung

6.1 Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.

6.2 Hinsichtlich der Kündigungsrechte wird auf §§ 25, 27 NDAV verwiesen.

7. Sonstiges

7.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

7.2 Änderungen dieses Vertrages erfolgen in Textform. Das gilt ebenfalls für die Änderung dieser Klausel.

7.3 Die Überbauung von erdverlegten Gasleitungen ist aus Sicherheitsgründen unzulässig.

7.4 Die Inbetriebnahme der Gasanlage erfolgt durch den Netzbetreiber. Die Installationen nach dem Gaszähler dürfen nur durch ein vom Netzbetreiber zugelassenes Installationsunternehmen ausgeführt werden.

Ort/Datum

Schüttorf,



Unterschrift des Anschlussnehmers



Stadtwerke Schüttorf ▪ Emsbüren GmbH

Ort/Datum



Unterschrift des Grundstückseigentümers /
Erbbauberechtigten gem. § 3

Anlagen

Kostenangebot

Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)